

Geschäftsverzeichnismrn. 4206, 4219 und  
4226

Urteil Nr. 65/2008  
vom 17. April 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Polizeigericht Brüssel und vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 16. Mai 2007 in Sachen der « Ethias Assurance » gegen die « Swiss Life Belgium » AG, dessen Ausfertigung am 18. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem seine Bestimmungen in der Auslegung des Kassationshofes, insbesondere in dessen Urteilen vom 19. Februar 2001, 20. Februar 2001, 13. Juni 2001, 16. Oktober 2001, 30. Januar 2002 und 10. April 2003, einen Behandlungsunterschied zwischen dem Dritten, der für einen Unfall haftet, bei dem das Opfer ein Beamter ist, einerseits und dem Dritten, der für einen Unfall haftet, bei dem das Opfer ein Arbeitnehmer ist, herbeiführen, und zwar wegen ihrer Klage auf Schadenersatz für den materiellen Nachteil, den sie infolge der bei diesem Unfall ihnen zugefügten Körperverletzungen erleiden? »;

2. « Verstößt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem seine Bestimmungen in der Auslegung des Kassationshofes, insbesondere in dessen Urteilen vom 19. Februar 2001, 20. Februar 2001, 13. Juni 2001, 16. Oktober 2001, 30. Januar 2002 und 10. April 2003, einen Behandlungsunterschied zwischen dem Opfer eines Unfalls im öffentlichen Sektor und dem Opfer eines Unfalls im Privatsektor herbeiführen, da der für den Unfall teilweise haftende Verursacher vom Ersteren dessen Anteil fordern könnte, das somit die aufgrund seines Statuts erhaltene Entschädigung zurückerstatten müsste? ».

b. In seinen Urteilen vom 4. und 11. Juni 2007 in Sachen Angelo Bozzelli gegen die Gen. « A.I.D.E. » beziehungsweise der Französischen Gemeinschaft gegen René Dethier, deren Ausfertigungen am 12. und 14. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung in der Auslegung des Kassationshofes, insbesondere in dessen Urteilen vom 20. Februar 2001, 16. Oktober 2001, 10. Dezember 2001, 2. Oktober 2001 und 9. und 10. April 2003, einen Behandlungsunterschied zwischen dem Dritten, der für einen Unfall haftet, bei dem das Opfer ein Beamter ist, einerseits und dem Dritten, der für einen Unfall haftet, bei dem das Opfer ein Arbeitnehmer ist, herbeiführt, und zwar wegen ihrer Klage auf Schadenersatz für den materiellen Nachteil, den sie infolge der bei diesem Unfall ihnen zugefügten Körperverletzungen erleiden? »;

2. « Verstößt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung in der Auslegung des Kassationshofes, insbesondere in dessen Urteilen vom 20. Februar 2001, 16. Oktober 2001, 10. Dezember 2001, 2. Oktober 2001 und 9. und 10. April 2003, einen Behandlungsunterschied zwischen dem Opfer eines Unfalls im öffentlichen Sektor und dem Opfer eines Unfalls im Privatsektor herbeiführt, da der für den Unfall teilweise haftende Dritte vom Ersteren dessen Anteil fordern könnte, das somit die aufgrund seines Statuts erhaltene Entschädigung zurückerstatten müsste? ».

Diese unter den Nummern 4206, 4219 und 4226 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Jede Tat eines Menschen, durch die einem anderen Schaden zugefügt wird, verpflichtet jenen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen ».

B.1.2. Artikel 160 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen lautet:

« § 1. Der Staat tritt von Rechts wegen in die Rechte und Forderungen der Empfänger gegenüber haftbaren Dritten ein in Höhe der zu Lasten des Staates ausgegebenen Beträge für Kosten für medizinische Pflege, für Gehälter, Zulagen und Entschädigungen zugunsten des Personalmitglieds während der Dauer seiner Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen infolge der schadensbegründenden Handlung und für die anderen vom Staat getragenen Kosten.

Diese Subrogation gilt für die Gesamtheit der Summen, die aufgrund der belgischen oder ausländischen Gesetzgebung zur vollständigen oder teilweisen Wiedergutmachung der dem Personalmitglied durch die haftbaren Dritten verursachten Schäden geschuldet sind.

§ 2. Paragraph 1 findet Anwendung auf alle föderalen öffentlichen Dienste, ungeachtet dessen, ob sie eine Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht ».

B.1.3. Die Artikel 52 § 4 und 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmen in Bezug auf Arbeiter beziehungsweise Angestellte (einschließlich derjenigen, die auf vertraglicher Grundlage in öffentlichen Diensten beschäftigt sind):

« Art. 52. [...] »

§ 4. Der Arbeitgeber kann Dritte, die für den Unfall im Sinne von § 1 haftbar sind, auf Erstattung der dem Opfer gezahlten Entlohnung und der Sozialbeiträge, die der Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes, eines individuellen Arbeitsvertrags oder eines kollektiven Arbeitsabkommens zahlen muss, verklagen ».

« Art. 75. Der Arbeitgeber kann Dritte, die für Unfälle, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten mit anschließender Aussetzung der Erfüllung des Vertrags im Sinne der Artikel 70, 71 und 72 haftbar sind, auf Erstattung der dem Opfer gezahlten Entlohnung und der Sozialbeiträge, die der Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes, eines individuellen Arbeitsvertrags oder eines kollektiven Arbeitsabkommens zahlen muss, verklagen ».

*In Bezug auf den haftbaren Dritten (erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4206, 4219 und 4226)*

B.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf den Behandlungsunterschied, der durch Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zwischen den Dritten, die für einen Unfall haftbar seien, eingeführt werde, je nachdem, ob das Opfer ein Bediensteter des öffentlichen Dienstes oder ein Arbeitnehmer des Privatsektors sei, insofern gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes die Behörde gegenüber dem haftbaren Dritten oder seinem Versicherer nicht nur eine Subrogationsklage, sondern auch eine Klage aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches einreichen könne, während die letztere Möglichkeit einem Arbeitgeber des Privatsektors nicht geboten werde.

B.3. In der Begründung zum vorerwähnten Gesetz vom 21. Dezember 1994 heißt es bezüglich der Bestimmung, die Artikel 160 geworden ist:

« Sie soll dem Staat - und damit allen föderalen öffentlichen Diensten - den Vorteil einer gesetzmäßigen Subrogation hinsichtlich der Erstattung aller Kosten gewähren, die durch den Schaden, den ein Personalmitglied durch den Fehler eines haftbaren Dritten erleidet, verursacht werden.

Derzeit besteht dieses Verfahren nur im Gesetz über die Wiedergutmachung von Arbeitsunfällen im öffentlichen Sektor.

Sie ersetzt auf vorteilhafte Weise die vertragliche Subrogation, die wegen ihrer Schwerfälligkeit praktisch nie angewandt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1218-1, S. 69).

B.4. Eine Behörde, die als Arbeitgeber verpflichtet ist, das gewöhnliche Gehalt sowie die damit verbundenen Abgaben und Steuern während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit eines Bediensteten zu zahlen, der Opfer eines Unfalls ist, für den ein Dritter haftbar ist, kann gegen diesen klagen. Hierzu kann sie eine Subrogationsklage einreichen - auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage -, durch die sie anstelle des Opfers handeln kann. Die Antwort auf die Frage, ob die Behörde, um die Erstattung der getätigten Kosten zu erhalten, auch eine Klage auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches einreichen kann und ob die durch den öffentlichen Arbeitgeber getätigten Zahlungen (auf der Grundlage seiner gesetzlichen, ordnungsmäßigen oder vertraglichen Verpflichtungen und ohne als Gegenleistung

Arbeitsleistungen zu erhalten) einen erstattungsfähigen Schaden mit einem ursächlichen Zusammenhang zum Fehler des Dritten darstellen, hat sich in der Rechtsprechung des Kassationshofes entwickelt. In der Vergangenheit wurde sie verneint. Seit 2001 gewährt er dem Arbeitgeber den Vorteil von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, so dass dieser nicht mehr auf die durch die Subrogationsklage bedingten Einschränkungen stößt. Der Kassationshof hat nämlich beschlossen:

«In der Erwägung, dass aufgrund der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches derjenige, der anderen durch seinen Fehler einen Schaden zufügt, verpflichtet ist, diesen Schaden vollständig zu ersetzen, was beinhaltet, dass der Geschädigte wieder in die Lage zurückversetzt wird, in der er verblieben wäre, wenn die Handlung, über die er sich beklagt, nicht stattgefunden hätte;

Dass eine Behörde, die infolge des Fehlers eines Dritten aufgrund der ihr obliegenden gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Verpflichtungen weiterhin das Gehalt und die Beiträge auf dieses Gehalt zahlen muss, ohne als Gegenleistung Arbeitsleistungen zu erhalten, Anspruch auf eine Entschädigung hat, insofern sie hierdurch einen Schaden erleidet;

Dass nämlich das Bestehen einer vertraglichen, gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Verpflichtung nicht ausschließt, dass ein Schaden im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vorliegt, außer wenn aus dem Inhalt oder der Tragweite des Vertrags, des Gesetzes oder der Verordnung hervorgeht, dass die zu tätige Ausgabe oder Leistung endgültig durch denjenigen übernommen werden muss, der sich dazu verpflichtet hat oder der sie aufgrund des Gesetzes oder der Verordnung ausführen muss » (Kass., 19. Februar 2001, *Pas.* 2001, Nr. 99; siehe ebenfalls Kass., 30. Januar 2002, *Pas.* 2002, Nr. 63; 4. März 2002, *Pas.* 2002, Nr. 154; 9. April 2003, *Pas.* 2003, Nr. 235; 10. April 2003, *Pas.* 2003, Nr. 245).

B.5. In der Auslegung durch die vorlegenden Richter wäre der Vorteil der Zusammenlegung der Subrogationsklage und der Klage aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nur öffentlichen Arbeitgebern möglich, während private Arbeitgeber nur die Subrogationsklage einreichen könnten.

B.6. Die Streitsachen, anlässlich deren der Hof befragt wird, betreffen einen Wegeunfall beziehungsweise einen anderen Unfall.

#### *In Bezug auf die Wegeunfälle*

B.7. Es kann angenommen werden, dass der Schaden, der einem öffentlichen Arbeitgeber entsteht, der wegen der Arbeitsunfähigkeit seines Bediensteten, der Opfer eines durch einen

Dritten verursachten Unfalls ist, verpflichtet ist, diesem Bediensteten ohne Gegenleistung finanzielle Leistungen zu gewähren oder seine Dienste neu zu organisieren, Gemeinsamkeiten mit dem Schaden aufweist, der unter analogen Umständen einem Arbeitgeber des Privatsektors entstehen würde.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle im Privatsektor (Artikel 49 des Gesetzes vom 10. April 1971) dem Arbeitgeber eine Verpflichtung auferlegt, die die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor (Gesetz vom 3. Juli 1967) nicht vorsieht, nämlich den Abschluss einer Versicherung, die zwar den privaten Arbeitgeber zur Zahlung von Prämien verpflichtet, ihm aber nur begrenzte Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer auferlegt, der direkt gegen den Versicherer klagen kann. Die Behörde hingegen ist weiterhin verpflichtet, den Bediensteten zu entlohnen gemäß den für ihn geltenden Bestimmungen und ihm die im Gesetz vom 3. Juli 1967 vorgesehenen Renten und Entschädigungen zu zahlen.

B.8. Aus dem Umstand, dass sowohl das Unfallopfer als auch der Arbeitgeber des Privatsektors oder die Behörde sich somit in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ergibt sich, dass es sich ebenso verhält mit dem für den Unfall haftbaren Dritten und dass es nicht unsachdienlich ist, eine Klage auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zu ermöglichen für eine Behörde, die alleine für die dem Bediensteten geschuldeten Summen und den durch dessen Abwesenheit entstehenden Schaden aufkommen muss, während der private Arbeitgeber oder der für ihn eintretende Versicherer nur eine Subrogationsklage einreichen kann. In dieser Auslegung verletzt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Betroffenen, weil die Verpflichtungen des privaten Arbeitgebers gegenüber dem Opfer begrenzt sind und der Versicherer, der auf den Subrogationsmechanismus zurückgreifen kann, seinerseits Versicherungsprämien erhält.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die anderen Unfälle*

B.10. Das Kriterium, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, ist objektiv, aber nicht sachdienlich, weil nicht einzusehen ist, inwiefern der Schaden eines öffentlichen Arbeitgebers, der aufgrund der Arbeitsunfähigkeit seines Bediensteten, der Opfer eines durch einen Dritten verursachten Unfalls ist, diesem Bediensteten ohne Gegenleistung finanzielle Leistungen gewährleisten und seine Dienste neu organisieren muss, ein anderer wäre als derjenige eines Arbeitgebers des Privatsektors unter analogen Umständen. Der Umstand, dass der öffentliche Arbeitgeber an den Grundsatz der Kontinuität des öffentlichen Dienstes gebunden ist, reicht nicht, um einen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, weil der Arbeitgeber in beiden Fällen einen Schaden erleidet, indem er die Gehälter der Betroffenen zahlt, weil die gesetzliche, verordnungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung nicht notwendigerweise das Bestehen eines Schadens ausschließt und weil die Ausgabe möglicherweise nicht endgültig durch den Arbeitgeber getätigt werden muss.

B.11. In dieser Auslegung sind die präjudiziellen Fragen bejahend zu beantworten.

B.12. Die fragliche Bestimmung kann jedoch anders ausgelegt werden. Obwohl die Rechtsprechung des Kassationshofes, auf die die vorlegenden Richter Bezug nehmen, Streitsachen betrifft, an denen Behörden beteiligt sind, ist nicht einzusehen, was dagegen sprechen würde, dass deren Anwendung auf die Arbeitgeber des Privatsektors ausgedehnt würde. Sowohl im einen als auch im anderen Fall muss berücksichtigt werden, ob die dem Arbeitgeber auferlegten Kosten endgültig gelten oder nicht. Es obliegt dem Arbeitgeber zu beweisen, dass der Schaden ohne den Fehler nicht so eingetreten wäre, wie er *in concreto* eingetreten ist. Es obliegt dem haftbaren Dritten, gegebenenfalls den gesamten Schaden des Arbeitgebers wiedergutzumachen. Es besteht also kein Behandlungsunterschied.

Sicherlich trifft es zu, dass die Entschädigung, die ein Arbeitgeber des Privatsektors auf der Grundlage des besagten Artikels 1382 erhalten könnte, grundsätzlich niedriger sein wird als diejenige, die einem Arbeitgeber des öffentlichen Sektors gewährt würde. Ein solcher Behandlungsunterschied ist jedoch nicht auf die fraglichen Bestimmungen zurückzuführen, sondern auf diejenigen, mit denen die Entlohnung der Arbeitnehmer des Privatsektors und derjenigen des öffentlichen Sektors geregelt wird, die arbeitsunfähig sind infolge eines Unfalls,

für den ein Dritter haftbar ist und aufgrund dessen die Kosten, die dem Arbeitgeber des Privatsektors entstehen, niedriger sind als diejenigen, die dem Arbeitgeber des öffentlichen Sektors entstehen.

B.13. In dieser Auslegung sind die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf das Opfer (zweite präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4206, 4219 und 4226)*

B.14. Die präjudiziellen Fragen betreffen den Behandlungsunterschied, der durch Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zwischen den Opfern eines Unfalls eingeführt werde, je nachdem, ob sie Bedienstete des öffentlichen Sektors oder Arbeitnehmer des Privatsektors seien, insofern gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes die Behörde eine direkte Klage gegen den haftbaren Dritten einreichen könne, um den Schaden ersetzt zu bekommen, der ihr entstehe, weil sie einen Bediensteten entlohnen müsse, der ihr wegen seiner Arbeitsunfähigkeit keine Leistungen erbringe, was es diesem Dritten ermögliche, im Falle eines Fehlers des Opfers und der geteilten Haftung gegen dieses Opfer eine Regressklage einzureichen, die dazu führen würde, ihm die durch seine Rechtsstellung als Bediensteter des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Entschädigungen zu entziehen, während ein Opfer, das Arbeitnehmer des Privatsektors sei, nicht in eine solche Situation gelangen könne.

B.15. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache Nr. 4206, so wie er durch die Verfahrensparteien vor dem Hof dargelegt wurde, geht hervor, dass die Haftung für den Unfall, den der Bedienstete des öffentlichen Dienstes erlitten hat, ausschließlich auf dem Versicherten der «Swiss Life Belgium» AG lastet; in der Begründung des Verweisungsurteils wird angegeben, dass diese Haftung auf unanfechtbare Weise auf ihm lastet.

Aus dem Sachverhalt der Rechtssache Nr. 4219, so wie er durch die Verfahrensparteien vor dem Hof dargelegt wurde, geht ebenfalls hervor, dass die Haftung für den Unfall, den der Bedienstete des öffentlichen Dienstes erlitten hat, durch ein Urteil des Polizeigerichts vom 12. Oktober 1987 einer einzigen haftbaren natürlichen Person zugeschrieben worden ist.

In der Rechtssache Nr. 4226 hat ein Urteil des Polizeigerichts Lüttich die Haftung für den Unfall, den ein Bediensteter des öffentlichen Dienstes erlitten hat, ebenfalls einer einzigen haftbaren Person zugeschrieben.

B.16. Es obliegt dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Beantwortung dieser Frage zur Lösung der Streitsache, über die er befinden muss, sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.17. Da sich aus den Schriftstücken, die dem Hof vorgelegt wurden, ergibt, dass die Streitsachen, mit denen die vorlegenden Richter befasst wurden, sich nicht auf eine geteilte Haftung beziehen, kann die Antwort auf die präjudiziellen Fragen keinen Nutzen für die Lösung der Streitsachen, über die sie befinden müssen, bringen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er nicht von einem Arbeitgeber des Privatsektors geltend gemacht werden kann, der mit dem Ziel, die Beträge, die er einem Arbeitnehmer, der infolge eines Wegeunfalls arbeitsunfähig ist, hat auszahlen müssen, erstattet zu bekommen, eine Klage gegen den für diesen Unfall haftbaren Dritten erheben würde.

2. - Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er nicht von einem Arbeitgeber des Privatsektors geltend gemacht werden kann, der mit dem Ziel, die Beträge, die er einem Arbeitnehmer, der infolge eines Unfalls, bei dem es sich nicht um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt, arbeitsunfähig ist, hat auszahlen müssen, erstattet zu bekommen, eine Klage gegen den für diesen Unfall haftbaren Dritten erheben würde.

- Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er von einem Arbeitgeber des Privatsektors geltend gemacht werden kann, der mit dem Ziel, die Beträge, die er einem Arbeitnehmer, der infolge eines Unfalls, bei dem es sich nicht um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt, arbeitsunfähig ist, hat auszahlen müssen, erstattet zu bekommen, eine Klage gegen den für diesen Unfall haftbaren Dritten erheben würde.

3. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior